



STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck, Mittel

Art. 1

Abs. 1 Der Schweizerische Verband für Feuerbestattung ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist politisch und konfessionell neutral; er besteht seit 1916.

Abs. 2 Der Sitz des Verbandes ist das Domizil des Präsidiums.

Art. 2

Der Verband fördert und unterstützt die Feuerbestattung in ethischen, technischen und wirtschaftlichen Belangen. Er betreibt eine Informationsplattform, pflegt die Verbindung zwischen den Mitgliedern und mit verwandten Organisationen im In- und Ausland.

Art. 3

Abs. 1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verband über die Beiträge der Mitglieder, welche von der Delegiertenversammlung festgelegt werden.

Abs. 2 Die Beiträge setzen sich zusammen aus einem Grundbeitrag je Mitglied und einem Jahresbeitrag aufgrund der gemeldeten Anzahl Kremationen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Abs. 1 Die Mitgliedschaft des Verbandes kann erworben werden durch schweizerische Körperschaften, Vereine, Stiftungen und Anstalten des privaten und öffentlichen Rechts, die sich mit der Feuerbestattung befassen. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

Abs. 2 Aufnahmegesuche sind schriftlich an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein ablehnender Entscheid kann vom Gesuchsteller an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden.

Abs. 3 Die Mitgliedschaft erlischt durch die Auflösung des Verbandes oder durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verband. Der Austritt eines Mitgliedes kann auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in schwerer Weise gegen die Interessen des Verbandes verstossen, können, nach Anhörung durch den Vorstand, von der Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden.



III. Organe

Art. 5

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

1. Delegiertenversammlung

Art. 6

Abs. 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und besteht aus den Delegierten der Mitglieder.

Abs. 2 Sie findet ordentlicherweise jedes zweite Jahr im ersten Semester statt. Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen werden. Die Einberufung hat ferner zu erfolgen, wenn ein Fünftel der Mitgliederstimmen dies schriftlich verlangt.

Art. 7

Abs. 1 Die Mitglieder haben dem Präsidium bis zum 31. März zuhanden des Jahresberichtes ihre Mitgliederzahl (wo vorhanden), Anzahl der Kremationen und die übrige Tätigkeit, soweit sie von allgemeinem Interesse ist, schriftlich Bericht zu erstatten. Allfällige Anträge an die Delegiertenversammlung sind ihm bis zum 31. März des festgesetzten Termins derselben schriftlich einzureichen.

Abs. 2 Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat unter Angabe der Traktandenliste mindestens 6 Wochen vor der Tagung zu erfolgen.

Abs. 3 Die Delegiertenversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Revisionsstelle;
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) Abnahme des Jahresberichtes;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages, Beschluss über den Jahresbeitrag;
- f) Beschluss über das 2-Jahresbudget;
- g) Behandlung allfälliger Rekurse.

Abs. 4 Die Leitung der Versammlung liegt beim Präsidium, bei dessen Verhinderung beim Vizepräsidium. Das Sekretariat führt das Protokoll, das im Jahresbericht abgedruckt ist. Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Abs. 5 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht geheime Durchführung beschlossen wird.



Abs. 6 Die Mitglieder haben in der Delegiertenversammlung folgendes Stimmrecht:

Humankrematorien:

Bis	2'000	Kremationen	1 Stimme
	2'001 —	Kremationen	2 Stimmen
	4'001 —	Kremationen	3 Stimmen
Mehr als	6'000	Kremationen	4 Stimmen

Tierkrematorien:

Bis	10'000	Kremationen	1 Stimme
Mehr als	10'000	Kremationen	2 Stimmen

Die Mitglieder üben das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung durch einen oder mehrere Abgeordnete aus.

2. Vorstand

Art. 8

Abs. 1 Der Vorstand besteht aus 7 - 9 Mitgliedern:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Sekretariat
- Kasse
- Beisitzende

Abs. 2 Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Abs. 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt das Vizepräsidium und das Sekretariat, die Kasse sowie die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Abs. 4 Der Vorstand regelt die Geschäftsordnung des Verbandes und die Unterschriftsberechtigung für den Verband.

3. Revisionsstelle

Art. 9¹

Abs. 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Abs. 2 Mit der Revision kann auch eine juristische Person betraut werden. Sie wird ebenfalls für zwei Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

¹ Änderung Art. 9, Beschluss DV v. 29.04.2022, Neuenburg (NE).



Art. 10

Für die Schulden des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11

Die vorliegenden Statuten können geändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 12

Abs. 1 Die Auflösung des Verbandes kann mit 2/3 Stimmen der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden.

Abs. 2 Bei Auflösung des Verbandes fällt das noch vorhandene Vermögen einer durch die ausserordentliche Delegiertenversammlung zu bestimmenden karitativen Institution zu.

Art. 13

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 29.04.2022 in Neuenburg (NE) verabschiedet. Sie treten sofort in Kraft.

Schweizerischer Verband für Feuerbestattung

Das Präsidium

Das Sekretariat

Hannes Schneider

Rolf Steinmann